

behalt die Benutzungen des Bergregals frey erklärte. Es ist aber auch diese nähere Fürsorge und Leitung des Staates gerade bey dem Bergbau durchaus nothwendig, und ohne sie würde letzterer in Sachsen schon längst gar nicht mehr bestehen. Ein anfangender Bergbau, oder ein viel Ueberschuß gewährender, können der direkten Einmischung der Staatsverwaltung allenfalls wenigstens für den Betrieb der Gegenwart entbehren, und brauchen höchstens unter gewisse polizeyliche Aufsicht gestellt zu werden, um Gefahren und offenbaren Mißbräuchen vorzubeugen. Daher war auch in den früheren Jahrhunderten in Sachsen der Einfluß der Staatsverwaltung auf den Bergbau sehr schwach, und der Zweck der vom Staate aufgestellten Behörden dabey beschränkte sich auf die Sicherstellung der landesherrlichen Gebühnisse und die Ausübung der Berggerichtsbarkeit und Polizey. Sobald als aber ein Bergbau, wie gegenwärtig in Sachsen, so weit verfolgt ist, daß er nur noch mittels umfassender und sehr kunstreicher Behandlung, durch abgemessenes Ineinandergreifen aller Theile und Benutzung aller möglichen Hülfsmittel der gegenseitigen Unterstützung und der Gesamtbewirthschaftung bestehen kann, dann bedarf er zugleich einer direkten Leitung durch vom Staate dazu aufgestellte Behörden. Denn weder könnten ohne diese Maaßregel, die einzelnen Gewerbtreibenden für sich die zum Theil sehr kostbare aber unentbehrliche Hülfe der Kunst und Intelligenz anschaffen, noch würden die bey solchem Bergbau erforderlichen, gemeinschaftlichen großartigen und deßhalb sehr theuern Hülfsunternehmungen zu Stande kommen, noch endlich in den Betrieb so vieler Gruben und ihrer Theile die nöthige Einheit, Planmäßigkeit und Wirthschaftlichkeit gebracht werden kön-